

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union
(22. Ausschuß)**

**zu der Unterrichtung durch das Europäische Parlament
– Drucksache 13/7706 Nr. 1.1 –**

**Entschließung des Europäischen Parlaments zur Regierungskonferenz
– EuB-EP 244 –**

A. Problem

Das Europäische Parlament erinnert in seiner Entschließung an die Schlußfolgerungen der Staats- und Regierungschefs bei Beratungsbeginn der Folgekonferenz zur Revision des Maastrichter Vertrages auf dem Europäischen Rat von Turin am 29. März 1996. Die Union habe die unbedingte Pflicht, auf die Bedürfnisse und Sorgen des Bürgers besser einzugehen. Daneben müßten im Hinblick auf die Vorbereitung der künftigen Erweiterung die Institutionen und ihr Funktionieren sowie die Verfahren verbessert werden, damit die Handlungsfähigkeit der Union unter Wahrung des gemeinschaftlichen Besitzstands gewährleistet bleibe.

Weiter fordert das Europäische Parlament in seiner Entschließung zur Regierungskonferenz, daß die Reform des Vertrages von Maastricht zur Änderung des Artikels 129 EGV führen solle, mit der die Aufgaben und Befugnisse der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes erheblich ausgebaut würden. Das Europäische Parlament ist weiter der Ansicht, daß die Europäische Union aus aktuellem Anlaß mit einer eindeutigen Rechtsgrundlage im Bereich des Gesundheitsschutzes auszustatten ist.

Dabei sieht die Entschließung des Europäischen Parlaments zwar keine konkreten Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes innerhalb der Europäischen Union vor, schließt aber damit eine Harmonisierung des Gesundheitsschutzes nicht aus. Grundsätzlich könnte diese angestrebte Änderung des Artikels 129 EGV im Rahmen der Regierungskonferenz auch zu einer Ausweitung der bestehenden Gemeinschaftskompetenzen auf den Bereich der Gesundheitsversorgung führen.

B. Lösung

Verabschiedung einer Beschlußempfehlung, die die Bundesregierung auffordert, sich auf der Regierungskonferenz für die stärkere Einbeziehung der Gesundheitsschutzerfordernisse in die Politikbereiche der Gemeinschaft einzusetzen. Bei den Verhandlungen zur Revision des Maastrichter Vertrages soll die Bundesregierung darauf hinwirken, daß Artikel 129 EGV dahin gehend geändert wird, daß der Gesundheitsministerrat zu allen Aktionen der Gemeinschaftspolitik, die den Gesundheitsschutz berühren, Stellung nimmt.

Gleichzeitig ergeht die Aufforderung an die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, daß eine Erweiterung der bestehenden Gemeinschaftskompetenzen und Harmonisierung der Systeme der sozialen Sicherheit im Gesundheitsbereich nicht stattfindet, vielmehr die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Gesundheitsversorgung unberührt bleibe.

Einvernehmlichkeit im Ausschuß bei Abwesenheit der Gruppe der PDS

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

in Kenntnis der Entschliebung des Europäischen Parlaments
– EuB-EP 244 – die folgende Entschliebung anzunehmen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei der Regierungskonferenz einer Änderung von Artikel 129 EGV nur dahin gehend zuzustimmen, daß eine Erweiterung der bestehenden Gemeinschaftskompetenzen nicht erfolgt. Die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Gesundheitsversorgung muß unberührt bleiben. Eine wie auch immer geartete Harmonisierung der Systeme der sozialen Sicherheit im Gesundheitsbereich kommt nicht in Betracht.

Die Bundesregierung möge sich dafür einzusetzen, daß die Gesundheitsschutzerfordernisse in den übrigen Politiken der Gemeinschaft besser als bisher Berücksichtigung finden. Dazu sollte der Artikel 129 EGV so gestaltet werden, daß der Gesundheitsministerrat zu allen Aktionen der Gemeinschaftspolitik, die den Gesundheitsschutz berühren, Stellung nimmt.

Bonn, den 12. Juni 1997

Der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Dr. Norbert Wiczorek
Vorsitzender

Michael Stübgen
Berichterstatter

Heidemarie Wiczorek-Zeul
Berichterstatterin

Christian Sterzing
Berichterstatter

Dr. Helmut Haussmann
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Michael Stübgen, Heidemarie Wieczorek-Zeul, Christian Sterzing und Dr. Helmut Haussmann

1. Zum Verfahren – mitberatende Ausschüsse

Die Entschließung des Europäischen Parlaments zur Regierungskonferenz – EuB-EP 244 (Anlage 1) – wurde gemäß Drucksache 13/7706 Nr. 1.1 am 16. Mai 1997 dem Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur federführenden Beratung und dem Innenausschuß, dem Rechtsausschuß, dem Haushaltsausschuß, dem Ausschuß für Wirtschaft, dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Gesundheitsausschuß sowie dem Verkehrsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Innenausschuß hat in seiner 62. Sitzung vom 11. Juni 1997 einvernehmlich dem federführenden Ausschuß empfohlen, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen.

Der Rechtsausschuß hat in seiner 89. Sitzung vom 11. Juni 1997 einvernehmlich empfohlen, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner 62. Sitzung vom 25. Juni 1997 empfohlen, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 102. Sitzung vom 11. Juni 1997 empfohlen, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen.

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner 62. Sitzung vom 11. Juni 1997 einstimmig empfohlen, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen.

Der Verkehrsausschuß hat in seiner 54. Sitzung vom 11. Juni 1997 einmütig Kenntnisnahme empfohlen.

Der Ausschuß für Gesundheit hat die Entschließung des Europäischen Parlaments zur Regierungskonferenz in seiner 96. Sitzung vom 11. Juni 1997 beraten und einstimmig ein inhaltliches Mitberatungsvotum abgegeben, das vom federführenden Ausschuß übernommen wurde und die Grundlage der vorliegenden Beschlußempfehlung bildet.

2. Zum Gegenstand der Vorlage

Das Europäische Parlament hat ein Jahr nach Beginn der Verhandlungen zur Revision des Maastrichter Vertrages eine Entschließung gefaßt, in der die wichtigsten Forderungen und Bewertungen für den Abschluß der Regierungskonferenz aus Sicht des Europäischen Parlaments aufgeführt sind.

Das Europäische Parlament fordert in seiner Entschließung, daß die Regierungskonferenz besser auf die Bedürfnisse und Sorgen des Bürgers ein-

gehen und in Vorbereitung auf die künftige Erweiterung institutionelle Reformen zur Steigerung der Handlungsfähigkeit der Union durchführen müsse.

Die Entschließung betont die Wichtigkeit der Bürgernähe und einer Neudefinition der Unionsbürgerschaft durch die Einbeziehung sozialer Grundrechte und legt für die fortschreitende Regierungskonferenz die Leitlinien für die Zusammenarbeit im Bereich Justiz/Inneres, die Ausweitung der Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit, der Ausdehnung des Mitentscheidungsrechts des Europäischen Parlaments und der verstärkten Zusammenarbeit dar.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung (BSE) ist das Europäische Parlament der Ansicht, daß Artikel 129 EGV dahin gehend zu ändern sei, daß die Aufgaben und Befugnisse der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes erheblich auszubauen seien, um die EU mit einer eindeutigen Rechtsgrundlage auszustatten.

Für den zu schaffenden Raum der Freiheit, der Gerechtigkeit und der Sicherheit weist die Entschließung darauf hin, daß die volle Verwirklichung der Freizügigkeit der Personen und die Erweiterung der Unionsbürgerschaft um eine soziale Komponente eine der obersten Prioritäten der Regierungskonferenz seien. Weiterhin fordert das EP eine nähere Präzisierung derjenigen Bereiche der dritten Säule, die vergemeinschaftet werden sollen sowie eine einheitliche Bezeichnung der Straftaten und Strafen zur Verbesserung der strafrechtlichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten.

Das EP spricht sich im institutionellen Bereich für eine verbesserte demokratische Legitimation von Entscheidungen durch Ausweitung des Mitentscheidungsrechts des EP und Vereinfachung der Beteiligungsverfahren insgesamt aus. Im Hinblick auf die bevorstehende Erweiterung der Union weist die Entschließung auf die Notwendigkeit einer Reform der Entscheidungsverfahren hin, insbesondere durch vermehrte Entscheidungen im Rat mit qualifizierter Mehrheit.

Zur verstärkten Zusammenarbeit vertritt das EP die Auffassung, daß flexible Lösungen nur als letzter Ausweg in Betracht kämen, wenn ein einheitliches Voranschreiten aller Mitgliedstaaten nicht möglich und die Wahrung der Grundsätze der Gemeinschaft gesichert seien. Letztlich fordert das EP in der Entschließung die Regierungskonferenz auf, die Grundsätze für ein einheitliches Wahlverfahren zum EP in den Vertrag aufzunehmen.

3. Beratungsverfahren – federführender Ausschuß

Die Entschließung des EP zur Regierungskonferenz wurde auf der 58. Sitzung des Ausschusses für die Angelegenheiten der EU am 12. Juni 1997 beraten. Hierbei nahmen die Mitglieder des Ausschusses die Entschließung des EP zur Regierungskonferenz zur

Kenntnis und machten sich das vom Gesundheitsausschuß beschlossene Mitberatungsvotum zu eigen.

Dieser Beschluß des Ausschusses wurde mit den Stimmen von CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P., bei Abwesenheit der Gruppe der PDS, gefaßt.

Bonn, den 19. Juli 1997

Michael Stübgen

Berichtersteller

Heidemarie Wieczorek-Zeul

Berichterstatlerin

Christian Sterzing

Berichtersteller

Dr. Helmut Haussmann

Berichtersteller

EuB-EP 244

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 1997-1998

H. L. van

Europaausschuß
13. Wahlperiode
Ausschußdrucksache

13/ 1394

Europaausschuß
58. Sitzung 11.6.97
Zu TOP 1c

AUSZUG

AUS DEM PROTOKOLL

DER SITZUNG VOM

13. MÄRZ 1997

VORSITZ : David MARTIN, Vizepräsident

Entwicklung der Regierungskonferenz

B4-0266/97

EntschlieÙung zur Regierungskonferenz

Das Europäische Parlament,

- A. unter Hinweis darauf, daß die Urheber des Vertrags von Rom vor nunmehr 40 Jahren eine neue Etappe der europäischen Integration einleiten wollten, indem sie zu Frieden, Verständigung, Einigkeit und Solidarität auf dem europäischen Kontinent aufriefen und dabei den Grundsätzen von Freiheit und Demokratie Vorrang einräumten,
- B. in der Erwägung, daß das europäische Aufbauwerk für bestimmte Zeit hauptsächlich ein Instrument zur Liberalisierung des Handels war, daß man heute jedoch die Europäer nicht länger nur als an einem Markt beteiligte Verbraucher definieren kann, sondern sie in erster Linie als Bürger einer Union sehen muß,
- C. in der Erwägung, daß sich die Regierungskonferenz anlässlich dieses Gedenktages ihrer Verantwortung in einem Europa, das seine Spaltung überwunden hat und feste Grundlagen für seine künftige Erweiterung schaffen muß, in vollem Ausmaß stellen muß,
 1. wünscht, daß das in Rom zusammentretende Konklave der niederländischen Präsidentschaft die notwendigen politischen Impulse verleiht, um die Verhandlungen über die wichtigsten Fragen der Regierungskonferenz voranzubringen, und zwar im Geist der Prinzipien, die dem Vertrag von Rom zugrundeliegen, wobei die Männer und Frauen Europas im Mittelpunkt des Geschehens stehen müssen;
 2. weist die Regierungskonferenz darauf hin, daß die Unionsbürgerschaft erkennbar mit neuem Inhalt erfüllt werden muß, insbesondere durch Einbeziehung der sozialen Grundrechte und eine konsequent berücksichtigte soziale Dimension;
 3. bestätigt den Inhalt seiner EntschlieÙungen vom 17. Mai 1995 zur Funktionsweise des Vertrags über die Europäische Union im Hinblick auf die Regierungskonferenz 1996 - Verwirklichung und Entwicklung der Union⁽¹⁾, vom 13. März 1996 (i) mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zur Einberufung der Regierungskonferenz und (ii) zur Bewertung der Arbeiten der Reflexionsgruppe und Festlegung der politischen Prioritäten des EP im Hinblick auf die Regierungskonferenz⁽²⁾ und vom 16. Januar 1997 zu dem allgemeinen Rahmen für einen Entwurf zur Revision der Verträge⁽³⁾ und legt im Lichte der fortschreitenden Debatte in der Regierungskonferenz folgende Leitlinien in den Bereichen innere Angelegenheiten und Justiz, Ausweitung der Anwendung der Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit und der Mitentscheidung des Europäischen Parlaments sowie der verstärkten Zusammenarbeit fest;

(1) ABl. C 151 vom 19.06.1995, S. 56.

(2) ABl. C 96 vom 01.04.1996, S. 77.

(3) Teil II Punkt 1 b des Protokolls dieses Datums.

4. unterstreicht aus aktuellem Anlaß, daß der Artikel 129 EGV dahingehend zu ändern ist, daß die Aufgaben und Befugnisse der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes erheblich ausgebaut werden, um die EU mit einer eindeutigen Rechtsgrundlage auszustatten;

Ein Raum der Freiheit, der Gerechtigkeit und der Sicherheit

5. weist darauf hin, daß die Schaffung eines tatsächlichen Rechtsraums für Freiheit, Gerechtigkeit und persönliche Sicherheit eine der obersten Prioritäten der Regierungskonferenz ist mit Blick auf die Ausweitung der Inhalte der Europabürgerschaft und die volle Verwirklichung der Freizügigkeit der Personen; dieser Raum muß sich auf die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit gründen; diesen Prinzipien haben sich die Mitgliedstaaten verschrieben, und im Rahmen dieser Prinzipien stellt die Gewährleistung der Demokratie und der Effizienz des Beschlußfassungsprozesses eine unumgängliche Ergänzung dar;
6. betont, daß zur Sicherstellung der Freizügigkeit der Bürger und der in der Gemeinschaft ansässigen Personen sowie eines besseren Schutzes ihrer Rechte und ihrer Sicherheit auf Unionsebene gleichzeitig und untrennbar davon
 - die Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit im Rat für Rechtsakte in diesem Bereich,
 - das Recht der legislativen Mitentscheidung und die uneingeschränkte demokratische Kontrolle für das EP sowie
 - die rechtliche Kontrolle durch den Gerichtshofeingeführt werden müssen;
7. fordert, daß die Ziele, die in den Gemeinschaftsbereich übernommen werden sollen, sowie die Fristen für die vorgesehenen Maßnahmen noch näher präzisiert werden, insbesondere soweit sie die Mittel zur Bekämpfung von Drogenhandel, Korruption, Frauenhandel, sexuellem Mißbrauch von Minderjährigen, Terrorismus und anderen Formen internationaler Kriminalität unter ihren verschiedenen Aspekten und die justitielle und administrative Zusammenarbeit in zivil- und handelsrechtlichen Fragen betreffen;
8. billigt die derzeitige Ausrichtung im Bereich des dritten Pfeilers nicht und besteht darauf, daß die Bestimmungen des neuen Vertrags die uneingeschränkte Anwendung des Artikels 7 a über den freien Personenverkehr ermöglichen; lehnt jeden Vorschlag ab, im Vertrag eine große Zahl von Vorbedingungen für das Inkrafttreten des derzeitigen Artikels 7 a aufzulisten; kritisiert ferner energisch, daß ihm und dem Europäischen Gerichtshof in diesem Text praktisch keine Rolle zugewiesen wird; ersucht die niederländische Präsidentschaft mit Nachdruck, Vorschläge zu unterbreiten, die eine angemessene demokratische und gerichtliche Kontrolle ermöglichen;
9. wendet sich entschieden gegen die von der niederländischen Präsidentschaft vorgeschlagene Streichung von sexueller Orientierung, Alter und Behinderung aus dem von der irischen Präsidentschaft vorgelegten Artikel gegen die Diskriminierung und lehnt eine solche Streichung mit Nachdruck ab;
10. wendet sich entschieden gegen den Vorschlag der niederländischen Präsidentschaft betreffend die Gleichstellung von Frauen und Männern und fordert die Anwendung des Mitentscheidungsverfahrens in diesem Bereich;

11. wünscht die Einfügung von Vorschriften über eine gemeinsame Grundlage zur Bezeichnung der Straftaten und Strafen, durch das auch gerichtliche Entscheidungen sowie die Rechtshilfe in strafrechtlichen Fragen leichter faßbar und durchführbar werden;
12. empfiehlt die Festlegung einer speziellen Rechtsgrundlage für die Bekämpfung von Betrügereien zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaft durch die Verankerung eines Kerns gemeinsamer strafrechtlicher und strafprozeßrechtlicher Bestimmungen;

Beteiligung des Europäischen Parlaments an Entscheidungen der Union; Anwendungsbereich der Mehrheitsentscheidung im Rat

13. hebt hervor, daß die Bürger eine bessere demokratische Legitimation und Kontrolle von Entscheidungen auf europäischer Ebene verlangen und deshalb ein vereinfachtes, gleichberechtigtes Mitentscheidungsrecht des Parlaments auf den gesamten Bereich der normalen Gesetzgebung der Gemeinschaft ausgedehnt werden muß, während Entscheidungen konstitutiver Art sowie internationale Verträge der Zustimmung des Parlaments unterliegen müssen; auf jeden Fall muß das Parlament die Aufgaben der Kontrolle über die Exekutivgewalt wahrnehmen, die jeder Institution demokratischer Volksvertretung obliegen;
14. lenkt die Aufmerksamkeit auf die Bedeutung des in Artikel 228 Absatz 3 EGV vorgesehenen Verfahrens; vertritt die Ansicht, daß die Zustimmung des Parlaments zu Abkommen, die einen konkreten institutionellen Rahmen mit Anwendung von Verfahren der Zusammenarbeit festlegen, zu Abkommen mit erheblichen Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinschaft und zu Abkommen, die die Änderung eines nach dem Verfahren von Artikel 189 b angenommenen Aktes beinhalten, für die Gewährleistung der Demokratie unerlässlich ist; wendet sich gegen jede Infragestellung dieser Bestimmungen, die es ermöglichen würde, die an anderer Stelle im Vertrag festgelegten demokratischen Verfahren ihres Inhalts zu entleeren, und einen untragbaren Rückschritt darstellen würde;
15. stellt mit Sorge fest, daß die bislang in der Konferenz hierzu diskutierten Konzepte diesen Forderungen nicht in ausreichendem Maße entsprechen, sondern im Gegenteil sogar in einzelnen wichtigen Themen die Gefahr einer Schwächung der demokratischen Legitimation und Kontrolle durch das Parlament in sich bergen;
16. wiederholt seine Einschätzung, daß die für sechs Mitgliedstaaten entworfenen Entscheidungsverfahren der Gemeinschaft insbesondere auch mit Blick auf die anstehende Erweiterung dringend dahingehend reformiert werden müssen, daß das Prinzip der qualifizierten Mehrheitsentscheidung im Rat auf den gesamten Bereich der normalen Gesetzgebung ausgeweitet werden muß und nur Entscheidungen konstitutiver Art in der Einstimmigkeit verbleiben dürfen;
17. fordert die Konferenz auf, die hierzu auf dem Tisch liegenden Vorschläge konstruktiv zu prüfen und insbesondere das Prinzip der Umkehr der Beweislast anzuwenden, wonach Ausnahmen von den qualifizierten Mehrheitsentscheidungen im einzelnen zu begründen und aufzulisten sind;
18. ersucht die Konferenz, bei Überlegungen zur Reform des gegenwärtigen Systems der Stimmengewichtung im Rat, die Entscheidungsfindung nicht dadurch zu erschweren, daß die Schwelle zum Erreichen einer qualifizierten Mehrheit angehoben wird, und insbesondere auch die Interessen kleinerer Mitgliedstaaten angemessen zu berücksichtigen;

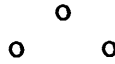
Verstärkte Zusammenarbeit

19. verweist auf seine Entschlieung vom 28. September 1994 zum Europa mehrerer Geschwindigkeiten⁽¹⁾, in der es betonte, da es einer Union den Vorzug gibt, in der alle Mitgliedstaaten und alle Brger gleiche Rechte und gleiche Pflichten haben; betont, da die verstärkte Zusammenarbeit nur in Frage kommt, wenn nicht die erforderlichen Voraussetzungen bestehen, um gleichzeitig gemeinsam voranzugehen; sie mu darauf abzielen, einer groen Mehrheit der Mitgliedstaaten, die dies wnschen, die Mglichkeit zur Erreichung der von der Union aufgestellten Ziele durch vertragliche Regelungen und durch Gewhrleistung einer entscheidenden Rolle der Gemeinschaftsorgane im Hinblick auf die knftige Beteiligung smtlicher Mitgliedstaaten der Union zu geben;
20. stellt fest, da die verstärkte Zusammenarbeit, wenn die institutionelle Einheit und die Ziele der Europischen Union nicht in Frage gestellt werden sollen, nur als letzter Ausweg in Betracht kommt und als Ausnahme von der Regel des einheitlichen Voranschreitens gelten mu, wobei durch Grundstze, Sachzwnge und genau einzuhaltende Verfahren Grenzen gezogen sind, insbesondere durch
- die Wahrung des institutionellen Rahmens,
 - die Bewahrung und Weiterentwicklung des gemeinschaftlichen Besitzstandes,
 - die Vermeidung von Verzerrungen im Funktionieren des Binnenmarkts,
 - die Wahrung des Grundsatzes der Gleichheit aller Staaten und Brger der Union,
 - die Wahrung der Grundstze der Solidaritt und des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts,
 - den absoluten Ausnahmecharakter,
 - die Gewhrung von Solidarittsleistungen fr die Lnder, die an einer Teilnahme interessiert sind, damit sie die objektiven Kriterien erfllen knnen,
 - den prinzipiellen bergangscharakter, wobei die nichtteilnehmenden Staaten das Recht haben mssen, sich spter anzuschlieen,
 - die Gewhrleistung der Rechte und Interessen der Nichtbeteiligten,
 - Mitentscheidung des Europischen Parlaments bei Gesetzgebungsverfahren,
 - Mitbestimmung des Europischen Parlaments, wo der Haushalt der Union betroffen ist;
21. ist der Ansicht, da die verstärkte Zusammenarbeit gegenber dem gemeinschaftlichen Besitzstand einen zustzlichen Gewinn bedeuten und jeden Gedanken an ein Europa à la carte ausschlieen mu;
22. vertritt die Ansicht, da es keine verstärkte Zusammenarbeit im ersten Pfeiler geben sollte, wenn die Regierungskonferenz die ntigen Vorkehrungen fr die Ausweitung auf die Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit trifft; unter diesen Voraussetzungen wrde sich die verstärkte Zusammenarbeit fr die Gemeinschaftspolitiken erbrigen; wenn die Einstimmigkeit jedoch in irgendeinem Bereich beibehalten wrde, wre die verstärkte Zusammenarbeit die einzige Mglichkeit, um einen Stillstand zu vermeiden; betont jedoch, da eine solche Lsung - insbesondere im legislativen Bereich - zahlreiche Schwierigkeiten mit sich bringen wrde und da auf der Regierungskonferenz einer Ausweitung der Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit (sowie dem Mitentscheidungsverfahren im legislativen Bereich) Prioritt eingerumt werden mu;

(¹) ABl. C 305 vom 31.10.1994, S. 52.

23. bezeichnet es als nicht hinnehmbar, daß die Aufnahme von Instrumenten einer verstärkten Zusammenarbeit in den Vertrag für jene Mitgliedstaaten eine Alibi sein kann, die versucht sein könnten, die Frage der Vertiefung zu umgehen oder darin bereits eine hinreichende Antwort im Hinblick auf die Erweiterung zu sehen;
24. bekräftigt, daß gemeinsame Aktionen im Bereich der Außenpolitik auf gemeinsamen Zielen und Interessen aufbauen müssen; hält es für unerlässlich, daß die Möglichkeit einer Blockierung von Entscheidungen durch Änderung der Abstimmungsregeln in diesem Bereich erheblich verringert wird und daß die verstärkte Zusammenarbeit durch spezifische Bestimmungen des Primärrechts ermöglicht wird; erkennt im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit und des Inneren, sofern die Regierungskonferenz der Aufgabe der Vergemeinschaftung nicht in vollem Umfang gerecht werden sollte, gewisse Sachlagen, bei denen die Anwendung von Verfahren verstärkter Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der in dieser Entschließung aufgestellten Kriterien und Verfahren die weitere Entwicklung des Integrationsprozesses fördern könnte;
25. vertritt die Auffassung, daß der Mechanismus für die Ingangsetzung der verstärkten Zusammenarbeit entweder durch ein Ersuchen der Mitgliedstaaten mit anschließender Zustimmung der Kommission (mit Ausnahme der GASP) oder durch eine Initiative der Kommission ausgelöst werden sollte, über die in beiden Fällen im Rat mit qualifizierter Mehrheit und mit Zustimmung des Parlaments beschlossen werden sollte; weist auf die taktischen Blockademöglichkeiten hin, die die Beibehaltung des Prinzips der Einstimmigkeit gewissen Staaten bieten würde, auch wenn es auf die betroffenen bzw. als von dem entsprechenden Vorschlag als solche angesehenen Staaten beschränkt würde;
26. betont, daß die haushaltsmäßige Erfassung der finanziellen Auswirkungen der verstärkten Zusammenarbeit die Regel der Einheitlichkeit des Gemeinschaftshaushalts respektieren muß und weder die Anwendung der das Haushaltsverfahren betreffenden Bestimmungen noch das Funktionieren der übrigen bestehenden Finanzinstrumente beeinträchtigen darf; empfiehlt, daß für die Finanzierung der im Rahmen des Verfahrens der verstärkten Zusammenarbeit durchgeführten Maßnahmen folgende haushaltspolitischen Grundsätze beschlossen werden:
 - Übernahme der allgemeinen Verwaltungskosten durch den Haushalt der Gemeinschaft,
 - Bewilligung der Mittel durch Abstimmung im Rat und im Parlament,
 - Abstimmung im Rat mit qualifizierter Mehrheit der beteiligten Staaten über die Einnahmen, wobei diese durch einen erhöhten Beitrag dieser Staaten aufgrund des BSP sicherzustellen sind;
27. bekräftigt im Zusammenhang mit der verstärkten Zusammenarbeit die Unteilbarkeit des Europäischen Parlaments als Organ das alle Bürger der Union vertritt, wie auch der Kommission und des Gerichtshofs;
28. weist die Regierungskonferenz darauf hin, daß die Grundsätze für das einheitliche Wahlverfahren sowie die rechtliche Grundlage, die vorsieht, daß das Europäische Parlament in einem Statut die allgemeinen Bedingungen für die Ausübung des Mandats seiner Mitglieder festlegt, in den Vertrag aufzunehmen sind, wobei festzulegen ist, daß es dieses Statut mit der Mehrheit der dem Parlament angehörenden Mitglieder auf der Grundlage einer Stellungnahme der Kommission und mit der Billigung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit entscheidet, verabschiedet, unbeschadet des Protokolls über die Vorrechte und Freiheiten der Europäischen Gemeinschaften;

29. verurteilt den im "Non-paper" der niederländischen Präsidentschaft enthaltenen Vorschlag, das Abstimmungsrecht im Europäischen Parlament in Fragen, die einem Verfahren verstärkter Zusammenarbeit unterliegen, ausschließlich auf Mitglieder aus den teilnehmenden Mitgliedstaaten zu beschränken;



30. beauftragt seinen Präsidenten, den Mitgliedern des Europäischen Rates die Wünsche der Delegation des Europäischen Parlaments bei der Interinstitutionellen Konferenz zu übermitteln, wobei sie sich auf das Verfahren von 1991 beruft, damit das Parlament einen möglichst wertvollen Beitrag zur Tagung des Europäischen Rates im Juni 1997 in Amsterdam leisten kann;
31. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieBung dem Vorsitz des Rates, der Regierungskonferenz, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Kommission und den übrigen Gemeinschaftsorganen zu übermitteln.